

Urkundenänderung von Stiftungen unter Aufsicht der ATIOZ

Das vorliegende Merkblatt gibt Auskunft darüber, wie im Falle einer Urkundenänderung vorzugehen ist und welche Unterlagen einzureichen sind. Es gilt für als Stiftung organisierte Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen unter Aufsicht der ATIOZ, BVG- und Stiftungsaufsicht Tessin, Ostschweiz und Zürich.

I. Gesetzliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für Urkundenänderungen von Stiftungen bilden die Art. 85-86b ZGB. Diese Änderungen werden von der zuständigen Bundes- oder Kantonsbehörde oder von der Aufsichtsbehörde verfügt. Eine öffentliche Beurkundung der Urkundenänderungen ist nicht erforderlich (Art. 86c ZGB).

Urkundenänderungen sind unter den in Art. 85-86b ZGB genannten Voraussetzungen möglich.

II. Vorprüfung durch ATIOZ

Wir empfehlen, die geplante Änderung zur Vorprüfung einzureichen. Hierfür ist ein begründeter Antrag mit dem Entwurf der neuen Urkunde (vollständige Neuschrift) einzureichen.

Für die Vorprüfung von Urkundenänderungen erheben wir in der Regel keine Gebühren, mit Ausnahme von aufwändigen Fällen.¹

III. Urkundenänderung durch ATIOZ

Für die Prüfung einer Urkundenänderung durch die ATIOZ sind folgende Unterlagen einzureichen:

- 4 Urkunden (vollständige Neuschrift; im Original). Diese sind zu datieren und rechtsgültig zu unterzeichnen. Eine öffentliche Beurkundung ist nicht notwendig.
- Sofern keine Vorprüfung erfolgte: Antrag auf Urkundenänderung mit Begründung.
- Stiftungsratsbeschluss über die Änderung der Urkunde. Datiert und rechtsgültig unterzeichnet.

Mit Ausnahme der original unterzeichneten Urkunden können sämtliche Unterlagen auch via Webupload eingereicht werden.

ATIOZ, März 2026

¹ In solchen Fällen stellen wir unseren Aufwand mit einem Stundensatz von CHF 150 bis 200 je Funktionsstufe der ausführenden Person in Rechnung.